



Vereinsreg. Nr.: 489460110

Fischerverein Traunsee

4810 Gmunden
Anton v. Satori-Straße 27

www.traunseefischer.at

Bestimmungen über die Angelfischerei im Scherrerrwasser 1 und 2

2020

Allgemeine Bestimmungen

Die Angelfischerei im Scherrerrwasser darf nur unter strengster Beachtung des O.Ö. Landesfischereigesetzes und den besonderen Bestimmungen dieses Merkblattes ausgeübt werden. Die amtliche Fischerkarte (Legitimation), die Jahresfischerkarte und die Lizenz mit der Fangstatistik sind bei der Ausübung der Angelfischerei im Scherrerrwasser stets mitzuführen und auf Verlangen dem Fischereischutzorgan vorzuweisen.

Alle entnommenen Fische sind unverzüglich in die Fangstatistik unter Angabe von Fischart, Länge und Uhrzeit einzutragen. Vor dem Beginn des Fischens muss das Datum des jeweiligen Tages in der Fangstatistik angekreuzt werden. Saisonlizenznehmer müssen die Fangstatistik bis **15. Dezember** an den FV Traunsee retourniert werden. Tageslizenznehmer müssen die Fangstatistik spätestens nach einer Woche retourniert haben.

Ohne fristgerecht abgegebener Fangstatistik wird keine neue Lizenz ausgestellt.

Im Scherrerrwasser 2 darf von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit die Fischerei ausgeübt werden. Saisonlizenzen werden in beschränkter Anzahl ausgegeben.

In der Schonzeit befindliche Fische dürfen nicht befischt werden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen, sowie gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes wird die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen.

Besondere Bestimmungen

- 1) Die Fischereisaison beginnt am **16. März und endet am 15. November**
Für Jahreslizenznehmer ist das Fischen an **4 Tagen** pro Kalenderwoche (Mo – So) und **max. 50 Tage pro Saison** gestattet.
- 2) **Die Angelfischerei vom Boot aus ist nur mit den vom Fischerverein Traunsee zur Verfügung gestellten Booten gestattet.** (Bootsmiete: bis/ab 13:00 Uhr je 7,00 €).
Bootsreservierungen können unter der Tel. Nr. 0650 / 7348640 vorgenommen werden.
- 3) **Es ist pro Lizenznehmer 1 Angelgerät erlaubt**
- 4) **Bei einer Wassertemperatur tagsüber höher als 22 Grad (<http://hydro.ooe.gv.at/#6350>) ist das gezielte Fischen auf Salmoniden untersagt**
- 5) Bei Verwendung von künstlichen Nymphen, dürfen Paternoster mit max. 3 Haken verwendet werden
- 6) **Das Hältern von Salmoniden ist verboten!**
- 7) Von beiden Brücken aus ist das Fischen nicht gestattet
- 8) **Fangbeschränkungen Saisonlizenznehmer:**
 - a) Es dürfen pro Fangtag **2 Edelfische** (Salmoniden, Hechte) entnommen werden
Nach der Entnahme **des 2. Edelfisches ist das Fischen einzustellen.**
 - b) Die Entnahme von anderen Fischarten ist nicht begrenzt
 - c) Nachdem der Lizenznehmer 30 Salmoniden entnommen hat, verliert die Saisonlizenz ihre Gültigkeit.
- 9) **Fangbeschränkungen Tageslizenznehmer:**
 - a) Es dürfen pro Fangtag **2 Edelfische** (Salmoniden, Hechte) entnommen werden
 - b) Nach der Entnahme **des 2. Edelfisches ist das Fischen einzustellen.**
 - c) Die Entnahme von anderen Fischarten ist nicht begrenzt
 - d) **Tageslizenznehmer dürfen Forellen bis max. 45 cm entnehmen**
- 10) **Fangstatistik:**
Bei Flussbarschen und Lauben ist es ausreichend, wenn am Fischtagende die Anzahl der entnommenen Exemplare eingeschrieben wird.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Seeforelle	15. Okt. - 15. Dez.	55 cm
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Karpfen	ganzjährig geschont	-----
Zusätzliches Schonmaß für Regenbogenforelle von 55 cm bis 65 cm		

Zusätzliche Bestimmungen Scherrerrwasser 1

Das Scherrerrwasser 1 beginnt an der Fischereigrenze zum Traunsee und endet ca. 50 m oberhalb der Traunbrücke (Kennzeichnung am Ufer).

Das Fischen ist mit einem Angelgerät mit einem einfachen Haken erlaubt, bei Hechtköder mit einer Körperlänge von mind. 12 cm ohne Haken gemessen dürfen auch Drillinge verwendet werden.

Es darf von 0°° bis 24°° Uhr gefischt werden.

Zusätzliche Bestimmungen Scherrerrwasser 2

Das Scherrerrwasser 2 beginnt ca. 50 m oberhalb der Traunbrücke und endet beim Energie AG Kraftwerk.

Das Fischen ist mit einem Angelgerät mit einer künstlichen Fliege am einfachen Haken vom Ufer aus erlaubt. Definition einer künstlichen Fliege: Bindematerialien direkt auf den Haken gebunden

Saisonlizenznehmer dürfen vom Ufer aus mit einer Spinnrute und einem Gummiköder mit einer Körperlänge von max. 8 cm (Einzelhaken) fischen

In den beiden „Fly only“ Zonen darf ausschließlich mit der Fliegenrute und künstlicher Fliege gefischt werden. (Siehe Lageplan).

Alle anderen Methoden, z.B. Blinker, Gummifische, Naturköder, Brot, Käse usw. sind nicht erlaubt.

Beim Fischeaufstieg ist im Umkreis von 10 m das Fischen verboten.

Vom Boot aus ist das Fischen nur mit der Fliegenrute erlaubt (Achtung Sonderbestimmungen für Saisonlizenznehmer)

Bootsfischer müssen auf Uferfischer Rücksicht nehmen.

„Petri Heil“
wünscht der Vereinsvorstand



Lieber Fischer ! Wirf keine Angelschnüre und auch keinen Abfall achtlos weg.
Hilf mit, die Landschaft und die Gewässer sauber zu halten.